



München, im November 2004

Sonderrundschreiben 2004

Alterseinkünftegesetz – Kapitalmarktsituation - Satzungsänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend dürfen wir Sie über einige wichtige Änderungen und Entwicklungen informieren:

A) Alterseinkünftegesetz:

Am 1. Januar 2005 tritt das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (sog. Alterseinkünftegesetz) in Kraft (BGBl. I 2004, S. 1427 ff.). Durch dieses Gesetz wird schrittweise die **nachgelagerte Besteuerung** der Renten eingeführt, d.h. zum einen werden Aufwendungen zum Aufbau der Altersvorsorge steuerfrei gestellt, zum anderen müssen Altersbezüge versteuert werden.

Nachfolgend werden einige allgemeine Hinweise zur Thematik für die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen gegeben. Konkret müssen sich Interessierte bei den Finanzbehörden oder bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren und beraten lassen. Das Versorgungswerk kann und darf keine steuerrechtlichen Beratungen durchführen.

Für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke sind folgende Regelungen des Alterseinkünftegesetzes von Bedeutung:

1. Steuerliche Berücksichtigung der Beiträge

Aufwendungen für **Altersvorsorgemaßnahmen** sind künftig **in beschränktem Umfang** (vgl. 1.2.) **gesondert** neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich berücksichtigungsfähig.

1.1 Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk:

Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk sind in gleicher Weise berücksichtigungsfähig wie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder den landwirtschaftlichen Alterskassen, **wenn das Versorgungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt**. Die berufsständischen Versorgungswerke erbringen ebenfalls Altersversorgungsleistungen, Leistungen an Hinterbliebene und Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit, sie entsprechen insoweit dem Leistungsspektrum der genannten anderen Versicherungen und sind nach dem Wortlaut des Gesetzes vergleichbar. Die Versorgungswerke bieten zum Teil aber auch darüber hinausgehende Leistungen an. Die Finanzverwaltung hat in einem Rundschreiben festgelegt, welche konkreten Kriterien vorliegen müssen bzw. nicht vorliegen dürfen, um das Tatbestandsmerkmal der Vergleichbarkeit zu erfüllen. Der Landesausschuss hat daher in seiner Sitzung am 13. Oktober 2004 eine Satzungsänderung kurzfristig beschlossen, um die Satzung im notwendigen Umfang anzupassen, damit die Vergleichbarkeit und die Abzugsfähigkeit der Beiträge gewährleistet wird (Einzelheiten unter C).

1.2 Höhe der Absetzbarkeit von Beiträgen im Zeitraum 2005 bis 2025:

Durch das Alterseinkünftegesetz werden **ab dem Jahr 2025** Altersvorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag von 20.000 (Ledige) bzw. 40.000 € (Verheiratete) berücksichtigungsfähig. Der Übergang zu der vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge bis zum Höchstbetrag erfolgt **schrittweise**. **Im Jahr 2005 sind 60 % der tatsächlichen Aufwendungen, maximal 12.000 €**, steuerlich berücksichtigungsfähig. Der Prozentsatz von 60 % steigt bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 %. Im Jahr 2006 sind somit 62 % (maximal 12.400 €), im Jahr 2007 64 % (maximal 12.800 €) usw. der Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig; bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge.

1.3 Vorwegabzug des Arbeitgeberanteils bei angestellt Tätigen:

Zu den begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil. Da der Arbeitgeberanteil steuerfrei geleistet wird, kann er bei den Altersvorsorgeaufwendungen nicht nochmals geltend gemacht werden, er mindert insoweit die tatsächlich abzugsfähigen übrigen Vorsorgeaufwendungen.

Beispiele:

Leistet ein selbständig tätiges Mitglied im Jahr 2005 Beiträge in Höhe von 12.000 € an das Versorgungswerk, sind hiervon 60 %, also 7.200 € bei den Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig.

Ein Arbeitnehmer zahlt Beiträge in Höhe von 6.000 €, zugleich erhält er einen steuerfreien Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe. Von den 12.000 € sind grundsätzlich 60% im Jahr 2005, d.h. 7200 € berücksichtigungsfähig. Dieser Betrag ist aber um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zu kürzen, so dass der Arbeitnehmer nur noch 1.200 € als weitere Altersvorsorgeaufwendungen geltend machen kann.

1.4 Sonstige Vorsorgeaufwendungen:

Bei der Abzugsmöglichkeit für Vorsorgeaufwendungen wird zukünftig zwischen **Altersvorsorgeaufwendungen** und **sonstigen Aufwendungen** (z.B. Krankenversicherungsbeiträgen) differenziert. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen gelten gesonderte Höchstbeträge.

1.5 Günstigerprüfung:

Da die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs in den nächsten Jahren nicht stets zu steuerlich günstigeren Ergebnissen führen muss als die bis 2004 geltende Regelung, hat der Gesetzgeber eine Günstigerprüfung für eine Übergangszeit vorgeschrieben. Das Finanzamt prüft dabei, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen nach altem oder neuem Recht günstiger ist. Die günstigere Variante wird dann für die Besteuerung automatisch zu Grunde gelegt.

2. Rentenbesteuerung

2.1. Übergang zur nachgelagerten Besteuerung:

Alle gesetzlichen und vergleichbaren Renten unterliegen **anstelle der Ertragsanteilbesteuerung** ab dem Jahr 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Der Besteuerungsanteil, der im Jahr 2005 50% beträgt, wird ab dem Jahr 2006 bis 2020 um jeweils 2% und danach um 1 % **für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben** (sog. Kohortenmodell), bis ab dem Jahr 2040 die Renten dieser und der folgenden Einweiskohorten zu 100 % der Besteuerung unterliegen (vgl. Tabelle). Der künftig der Besteuerung unterfallende Anteil der Rente ist also **abhängig vom Jahr der Renteneinweisung**, nicht aber vom Lebensalter bei Renteneinweisung. Für bereits vor 2005 eingewiesene Renten gilt ein Besteuerungsanteil von 50%. Die maßgeblichen Prozentsätze gelten grundsätzlich auch für eine unmittelbar anschließende Hinterbliebenenversorgung.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %						
bis 2005	50	2014	68	2023	83	2032	92
ab 2006	52	2015	70	2024	84	2033	93
2007	54	2016	72	2025	85	2034	94
2008	56	2017	74	2026	86	2035	95
2009	58	2018	76	2027	87	2036	96
2010	60	2019	78	2028	88	2037	97
2011	62	2020	80	2029	89	2038	98
2012	64	2021	81	2030	90	2039	99
2013	66	2022	82	2031	91	ab 2040	100

Beispiele:

Eine Altersrente wird zum vollendeten 65. Lebensjahr im Jahr 2020 eingewiesen: Der prozentuale Besteuerungsanteil beträgt 80 %. Eine vorgezogene Altersrente wird zum vollendeten 60. Lebensjahr im Jahr 2015 eingewiesen. Der prozentuale Besteuerungsanteil liegt bei 70 %.

2.2 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente:

Der Besteuerungsanteil wird im Jahr des Rentenbeginns grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente gemäß der Kohortentabelle (vgl. Tabelle unter 2.1) festgeschrieben. Der prozentuale Besteuerungsanteil wird allerdings in einen für die Rentenlaufzeit unverändert bleibenden Rentenfreibetrag umgerechnet. Im *ersten* Kalenderjahr des Rentenbezugs ergibt sich der steuerfreie und der *steuerpflichtige* Teil der Rente unmittelbar aus der Tabelle. Im *zweiten* Kalenderjahr, in der Regel also dem Jahr mit der ersten *vollen* Jahresbruttorente, wird der **Rentenfreibetrag** ermittelt, der für die Folgejahre in Ansatz zu bringen ist.

Der dauerhaft steuerfreie Teil der Rente errechnet sich also für Rentenzugänge ab 2005 nach folgender Formel: Jährlicher persönlicher Rentenfreibetrag = Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres mal (100 Prozent minus Besteuerungsanteil in Prozent des jeweiligen Zugangsjahres)

Beispiel:

Ein Mitglied geht am **1. März 2005** in Rente. Es erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.500 €. Zum 1. Januar 2006 und zum 1. Januar 2007 erfolgt jeweils eine Rentenanpassung von z. B. 2 Prozent.

Ermittlung des steuerpflichtigen/steuerfreien Rentenanteils 2005

Schritt 1: Ermittlung des Jahresbetrags der Rente im Jahr 2005: 1.500 € x 10 Monate (März bis Dezember 2005): 15.000 €

Schritt 2: Ermittlung des persönlichen Rentenfreibetrags im ersten Rentenbezugsjahr (Jahr 2005):

15.000 € Jahresrentenbezug, davon 50 % im Jahr 2005 nach der Tabelle : 7.500 €

Schritt 3: Ermittlung des zu versteuernden Anteils 2005: (Zahlbetrag der Rente ./ persönlicher Rentenfreibetrag => 7.500 €

Ermittlung des steuerpflichtigen/steuerfreien Rentenanteils 2006

Rentenzahlbetrag ab Januar 2006 incl. Dynamisierung 2 %: 1.530 €/Monat

Schritt 1: Ermittlung des Jahresbetrags der Rente im Jahr 2006: (12 x 1.530 € =) 18.360 €

Schritt 2: Ermittlung des persönlichen Rentenfreibetrags im Jahr 2006 und in den Folgejahren:

50 % des Rentenbezugs im Jahr 2006 nach der Tabelle : 9.180 €

persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 und in den Folgejahren: 9.180 €

Schritt 3: Ermittlung des zu versteuernden Rentenanteils 2006: (Zahlbetrag der Rente ./ persönlicher Rentenfreibetrag => 9.180 €

Ermittlung des steuerpflichtigen/steuerfreien Rentenanteils 2007

Rentenzahlbetrag ab Januar 2007 incl. Dynamisierung 2 %: 1.560,60 €/Monat

Schritt 1: Ermittlung des Jahresbetrags der Rente im Jahr 2007: (12 x 1.560,60 € =) 18.727,20 €

Schritt 2: persönlicher Rentenfreibetrag des 2. Rentenbezugsjahres (2006) gilt für die gesamte Rentenlaufzeit, also auch im Jahr 2007: 9.180 €

Schritt 3: Ermittlung des zu versteuernden Rentenanteils 2007: (Zahlbetrag der Rente./ persönlicher Rentenfreibetrag des zweiten Rentenbezugsjahres => 9.547,20 €

Ob für bereits vor 2005 eingewiesene Renten der auf Dauer geltende persönliche Rentenfreibetrag aus dem Jahresbetrag 2005 oder aus dem Jahresbetrag 2006 ermittelt wird, ist seitens der Finanzverwaltung noch nicht geklärt.

2.3 Sonderregelung bezüglich Rententeilen, die aus Beiträgen oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren (sog. Öffnungs- bzw. Escapeklausel):

Soweit Mitglieder vor 2005 mindestens 10 Jahre (die nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen) Beiträge oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, wird die aus dem den Höchstbeitrag übersteigenden Beitragsanteil resultierende Rente auf formlosen Antrag gesondert nach der deutlich günstigeren Ertragsanteilbesteuerung besteuert. Der Rentenbetrag wird dann in einen Anteil, der nachgelagert besteuert wird, und in einen Anteil, der der Ertragsanteilbesteuerung unterliegt, aufgeteilt. Das Mitglied muss gegenüber dem Finanzamt entsprechende Beitragsleistungen nachweisen. **Soweit Mitglieder bis zum Jahr 2003 neun Jahre mit solchen Beitragszahlungen erreicht haben, empfiehlt sich die Komplettierung auf die erforderlichen 10 Jahre durch entsprechend hohe Einzahlungen noch im Kalenderjahr 2004.** Erfolgen Zahlungen erst im Jahr 2005, können sie nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn sie für das Vorjahr bestimmt sind. Einige Fragen, die sich im Zusammenhang mit der sog. Öffnungsklausel ergeben, konnten noch nicht abschließend geklärt werden; so ist z.B. fraglich, ob eine Zusammenrechnung mit Beitragszahlungen zu anderen Systemen der ersten Säule (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke) zulässig ist oder ob Zahlungen für bestimmte Zeiträume, die vor dem Stichtag liegen, steuerrechtlich anerkannt werden. Aussagen darüber, ob die satzungsrechtliche Möglichkeit im Jahr 2004 noch freiwillige Mehrzahlungen für 2003 zu leisten, steuerrechtlich anerkannt wird, können leider derzeit nicht getroffen werden.

2.4 Doppelbesteuerungsproblematik:

Es wird teilweise in der wissenschaftlichen Literatur die Ansicht vertreten, dass insbesondere das Doppelbesteuerungsverbot im Alterseinkünftegesetz nicht ausreichend berücksichtigt ist.

Das Versorgungswerk ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach Art. 19 Abs. 3 GG selbst nicht in Grundrechten verletzt und kann deshalb keine verfassungsrechtliche Prüfung veranlassen.

2.5. Steuerbelastung:

Ob aufgrund der Änderung der Besteuerung von Alterseinkünften zum 1. Januar 2005 im Einzelfall vom Steuerpflichtigen künftig Steuern zu zahlen oder gegenüber 2004 höhere Steuern zu entrichten sind, richtet sich nach den individuellen steuerlichen Gegebenheiten, insbesondere auch danach, ob weitere Einkünfte erzielt werden. Klären muss ab 2005 jeder Leistungsempfänger, ob er künftig eine Steuererklärung abgeben muss, falls er dies in der Vergangenheit nicht musste. Zuständig hierfür sind in erster Linie die Finanzämter, das Versorgungswerk ist zu keinerlei Einkünften befugt und hierzu auch nicht in der Lage.

3. Rentenbezugsmitteilung durch das Versorgungswerk an die Zentrale Stelle bei der BfA (ZfA)

Neu eingeführt wurde durch das Alterseinkünftegesetz (§ 22a EStG n. F.) für die **Zahlstellen von Versorgungsleistungen, also auch für die Versorgungswerke, die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Leistungsempfänger und der jeweiligen Rentenhöhe an die ZfA.** Die Zahlstellen müssen hierzu von den Leistungsempfängern u.a. die Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) erheben. Die Identifikationsnummer erhält jeder Bürger vom Bundesamt für Finanzen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Steuernummer. Die Daten werden über die BfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. U.U. ergibt sich für Rentenbezieher künftig eine Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Steuererklärungen.

Informationsmöglichkeiten zum Alterseinkünftegesetz erhalten Sie in Form von Broschüren unmittelbar vom Bundesfinanzministerium. Auch im Internet sind von dort Informationen zu erlangen (<http://www.bundesfinanzministerium.de/BMF-.336.24071/Artikel/index.htm>). Einzelauskünfte zu steuerrechtlichen Fragen sind den Angehörigen der steuerberatenden Berufe bzw. den Finanzämtern vorbehalten. Das berufsständische Versorgungswerk kann keine Beratungsleistungen erbringen.

B) Kapitalmarktsituation

Das Versorgungswerk wird im sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert. Die Beiträge werden rentierlich angelegt und bilden zusammen mit den Kapitalerträgen die Rücklage zur Finanzierung der Versorgungsleistungen.

Das Anwartschaftsdeckungsverfahren gehört demnach zu den kapitalgedeckten Systemen, die von den auf dem Kapitalmarkt zu erwirtschaftenden Renditen abhängig ist. Die Rendite muss wiederum in Relation zur Kapitalstruktur des Versorgungswerks gesehen werden.

Das Portfolio der Bayerischen Apothekerversorgung setzt sich derzeit in etwa aus 5 % Aktien in Form von Fondsanteilen, 7 % Immobilien und ca. 88 % aus Rentenpapieren zusammen. Aufgrund dieser Struktur spielt zwar die volatile Situation an den Börsen nur eine relativ geringere Rolle, die Entwicklung der Zinsen ist dafür aber besonders bedeutsam. Seit mehreren Jahren bewegen sich die Kapitalmarktzinsen auf niedrigem Niveau zwischen 4 % und 4,5 % seitwärts. Hochrentierliche Papiere aus dem Bestand sind bereits ausgelaufen oder laufen in naher Zukunft aus und können keinen Ausgleich mehr bieten.

Diese Kapitalmarktsituation lässt für Dynamisierungen von Anwartschaften und/oder Renten kaum mehr Spielraum, da – abgesehen von der notwendigen Reservenbildung aufgrund weiter steigender Lebenserwartung und somit längerer Rentenlaufzeiten – auch eine Sicherheitsreserve im Hinblick auf die Schwankungen bei den sonstigen Kapitalanlagen erforderlich ist. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Umrechnung der geleisteten Beiträge in Anwartschaften in Form der Bewertungstabellen (jährliche Verrentungssätze) der Satzung bereits eine 4%-ige Verzinsung des Kapitals einbezogen und somit garantiert hat. Eine solche Garantie ist für die Zukunft nicht mehr in dieser Höhe haltbar. Im Bereich der privaten Lebensversicherungen ist der sogenannte Rechnungszins aufsichtsrechtlich inzwischen auf 2,75 % reduziert worden.

Der Landesausschuss hat daher in seiner Sitzung am 13. Oktober 2004 einstimmig beschlossen, den Rechnungszinssatz auf 3,25% abzusenken, einen Wert, der 0,5% Punkte über dem Garantiezinssatz der Lebensversicherer liegt, und die altersgerechte Verrentung, d.h. die Äquivalenzverrentung, einzuführen. Diese Maßnahmen sollen ab dem 1. Januar 2006 wirksam werden. Für Beiträge, die ab 2006 geleistet werden, werden daher neue Bewertungstabellen eingeführt.

Da somit aus der Umrechnung der neuen Beiträge geringere Anwartschaften resultieren, erhöht sich der künftige Dynamisierungsspielraum etwas. **Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden bei Zahlungseingang bis zum 31. Dezember 2005 noch mit den alten Bewertungsprozentsätzen bewertet und in Rentenpunkten umgerechnet.**

Wichtig ist: Sämtliche Kapitalerträge kommen ausschließlich den Mitgliedern zugute. Die Absenkung von Rechnungszins und Verrentungssätzen bedeutet nicht zwangsläufig eine Leistungsreduzierung. Sie führt im Grunde nur zu einer Verschiebung zwischen satzungsmäßig garantierter Leistung und Dynamisierung je nach Ertragslage am Kapitalmarkt.

C) Satzungsänderung

Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2004 eine Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung einstimmig beschlossen. Mit der Satzungsänderung soll die Vergleichbarkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet und insbesondere die Sonderausgabenabzugsfähigkeit von Beiträgen zur Bayerischen Apothekerversorgung sichergestellt werden. Es werden daher Leistungen, die als problematisch angesehen werden, aus der Satzung gestrichen. Darüber hinaus wird das Leistungsspektrum modifiziert und Leistungen, die nicht zum originären Aufgabenbereich des Versorgungswerks gehören, zurückgeführt. Ferner werden in die Satzung datenschutzrechtliche Vorschriften aufgenommen.

Wesentliche Änderungen sind: Wegfall der Beitragserstattung an Mitglieder nach Beendigung der Mitgliedschaft bei Minianwartschaften oder bei Verlassen des Europäischen Wirtschaftsraumes, Streichung der 50% Beitragserstattung bei Tod des Mitglieds, das keine Leistungen bezogen und keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen hat, Abschaffung des Kindergelds und des Unterhaltsbeitrags bei Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit sowie Abschaffung des Sterbegelds.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BAYERISCHE APOTHEKERVERSORGUNG